



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5012.02

JD/P085012
Basel, 30. Januar 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Januar 2008

Interpellation Nr. 114 Gabriele Stutz-Kilcher betreffend Wohnungsverwahrlosung in der Stadt Basel

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Januar 2008)

Vorbemerkung

Die Thematik „Wohnungsverwahrlosung“ wird heute im Rahmen der Fallführung statistisch nicht speziell erfasst, da die Ursache der Betreuungsbedürftigkeit als Kriterium für die Erfassung eines Falles im Vordergrund steht. Deshalb lässt sich statistisch nicht konkret beurteilen, ob Fälle von Wohnungsverwahrlosungen in den letzten Jahren zugenommen haben. Aus der Sicht insbesondere der Vormundschaftsbehörde ist aber keine Zunahme dieser Fälle festzustellen.

In Basel gibt es viele Sozialstellen, die bei sozialen Problemen angegangen werden können, wenn jemand Hilfe wünscht. In der Regel kann auch angemessen geholfen werden. Problematisch wird es dort, wo eine betroffene Person keine Hilfe wünscht, wo also ausdrücklich abgelehnt wird, dass Dritte dabei helfen, die Wohnung aufzuräumen und/oder zu reinigen. Die Gründe für eine solche Ablehnung von Hilfe können vielfältig sein: Fehlende Problemsicht, fehlendes Vertrauen in Helferinstitutionen und/oder ein zu Misstrauen führendes Krankheitsbild. In solchen Situationen stösst jedes Helfersystem an seine Grenzen, auch das von Basel.

Zu den Fragen der Interpellation

1. *Welche Konzepte gibt es, um der zunehmenden Verwahrlosung entgegen zu wirken? Wo und wie werden diese kommuniziert?*

Wie eingangs geschildert, lässt sich eine Zunahme der Verwahrlosung nicht feststellen. Im Kanton Basel-Stadt besteht denn auch kein spezifisches Präventionskonzept zum Thema „Wohnungs-Verwahrlosung“. Die bereits bestehenden zuständigen Stellen, insbesondere die Vormundschaftsbehörde und der Sozialdienst der Polizei, sind im Rahmen ihres Aufgabebereichs bereits heute bestrebt, eine möglichst umfassende Prävention anzubieten. Eine weitere stärkere Koordination der zuständigen Amtsstellen wird bei einer allfälligen Feststellung einer Verschärfung des Problems selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

2. *Welche Leistungen erbringt der Kanton selber – welche Leistungen werden an Dritte delegiert?*

Die Betreuung erfolgt schwergewichtig durch die Vormundschaftsbehörde, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme (Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft) erfüllt sind. Kann eine solche Massnahme errichtet werden, ist zu beachten, dass eine persönliche Betreuung von Personen nur dann durchführbar ist, wenn diese kooperieren. Je grösser aber der Widerstand der betroffenen Person gegen die Errichtung der vormundschaftlichen Massnahme ist, umso schwieriger ist es für den Beistand oder Vormund, eine Vertrauensbasis aufzubauen.

Eine Delegation von Leistungen bei Verwahrlosungsfällen durch die Vormundschaftsbehörde ist nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen möglich. In Frage kommen insbesondere der Zuzug eines Putzinstituts oder die Vermittlung an nicht staatliche Stellen wie die Sozialdienste der Kirchen, die Spitex oder die Pro Senectute u.ä.

3. *Welche Finanzierungsmittel stehen dem Kanton zur Verfügung, um das Problem Verwahrlosung nachhaltig anzugehen?*

Fälle von Verwahrlosung werden derzeit im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit der zuständigen Dienststellen behandelt. Spezifische Finanzierungsmittel sind hierfür nicht ausgeschieden. Eine Finanzierung von Massnahmen im individuellen Einzelfall, sei es über die Sozialhilfe oder über eine Sozialversicherung, ist in letzter Konsequenz aber immer gesichert.

Im Einzelfall zeigt sich zudem, dass die Verwahrlosung von Menschen (mit einem geregelten Aufenthalt in der Schweiz), in welcher Form auch immer, nicht direkte Folge von materiellem Elend ist. Das Soziale Sicherheitsnetz ist in der Schweiz und in Basel dicht gewoben. AHV- und IV, Ergänzungsleistungen und Beihilfen und als letztes Netz die Sozialhilfe stellen die materielle Basis für eine menschenwürdige Existenz im Grundsatz sicher. Alle genannten Systeme gehen dabei von einer sachgerechten Verwendung der Unterstützungsgelder aus.

Ein wichtiges Augenmerk gilt dem Umfang des Unterstützungsangebots. In Heimen und bei Angeboten der Wohnbetreuung und der Wohnbegleitung von verwahrlosten Menschen kann es immer wieder zu Engpässen kommen, weil die Nachfrage zu gross ist. Die betroffenen staatlichen Stellen sind diesem Problem bewusst und versuchen dauernd eine Balance von Angebot und Bedarf zu erreichen.

4. *An wen können sich Privatpersonen wie Nachbarn, Verwandte etc. wenden, wenn sie in ihrem Umfeld eine Verwahrlosung feststellen oder vermuten? Wie müssen sie vorgehen?*

Grundsätzlich kann man sich an jede soziale Beratungsstelle (privat oder staatlich), an den Sozialdienst der Polizei oder die Vormundschaftliche Abteilung wenden. Im Normalfall erhalten dort die Meldenden eine erste Beratung, allenfalls wird auch versucht, den Betroffenen Hilfe anzubieten. Wird der Weg über den Sozialdienst der Polizei gewählt, zieht dieser die – je nach der die Verwahrlosung auslösenden Grundproblematik - zuständige Stelle bei. Offen steht auch der direkte Weg an die Vormundschaftliche Abteilung oder die Abteilung Sucht.

Es muss noch einmal betont werden, dass für den Erfolg der involvierten Stellen entscheidend ist, ob die betreffende Person kooperiert. Ist dies nicht der Fall, kann allenfalls eine Lösung über ein ordentliches Verfahren auf Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE), also eine sehr einschneidende Zwangshandlung, gesucht werden. Die Abklärungen dazu führt die Vormundschaftliche Abteilung durch. Für einen ordentlichen FFE ist allerdings die Schwelle sehr hoch, da ein solcher ein überaus grosser Eingriff in die persönliche Freiheit eines Menschen darstellt.

Häufig sind die zuständigen Stellen damit konfrontiert, dass ihnen Privatpersonen oder staatliche Stellen Verwahrlosungssituationen in der Erwartung melden, dass diese das Problem lösen können bzw. müssen. In vielen Fällen gibt es aber aus rechtlichen Gründen hierzu keine Möglichkeit. Immerhin kann davon ausgegangen werden, dass mit der derzeitigen Revision des eidgenössischen Vormundschaftsrechts, welche spätestens 2012 in Kraft tritt, eine verbesserte gesetzliche Grundlage für solche Fälle zur Verfügung stehen wird, bedarf doch vormundschaftliches Handeln immer einer gesetzlichen Grundlage.

5. Wer ist im Falle einer Betreuung von verwahrlosten Personen für die Koordination der verschiedenen beteiligten Institutionen zuständig?

Jede Stelle, welche freiwillig eine betroffene Person begleitet, kann im Prinzip diese Koordination übernehmen. Konnte eine vormundschaftliche Massnahme errichtet werden, leisten in der Regel die Mandatsträgerinnen bzw. -träger die Koordinationsaufgabe. Dies ist aber auch in diesen Fällen wiederum nur bei Kooperationsbereitschaft der Betroffenen möglich. Besteht ein ordentlicher FFE, wird in der Regel eine Beiständin oder ein Beistand eingesetzt, welche den Vollzug in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftlichen Abteilung regelt.

6. Wie entwickelte sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl der Fürsorgerischen Freiheitsentziehungen (FFE) (ZGB Art. 397a)?

Aus der Formulierung dieser Frage wird nicht ganz klar, ob sie sich nur auf Fälle von FFE in Zusammenhang mit einer Verwahrlosung oder absolut versteht. Da die Statistiken die Fälle von FFE wegen Verwahrlosung nicht speziell ausweisen, kann die Frage nur absolut gesehen beantwortet werden. Zudem muss im Falle eines FFE nicht unbedingt auch eine Wohnungsverwahrlosung vorhanden sein.

Im Rahmen des ordentlichen FFE-Verfahrens über den Vormundschaftsrat gemäss § 1 VoFFE werden pro Jahr ca. 10 FFE (2007: 8 Fälle) verfügt. Im Verfahren über den Fürsorgerat nach Alkohol- und Drogengesetz gemäss § 1 VoFFE wurden im letzten Jahr 6 Einweisungen und eine Verlängerung verfügt.

Die Situation im ausserordentlichen Verfahren über die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsdienste gemäss § 2 u. 3 VoFFE, d.h. bei unmittelbarer Gefahr, stellt sich wie folgt dar: Gemäss Statistik des Kantonsärztlichen Dienstes wurden zwischen den Jahren 2001 bis 2007 jährlich zwischen 346 (2007) und 453 (2001) FFE verfügt. Im Mittel bewegt sich die Anzahl der jährlichen Einweisungen per FFE um den Wert von 405 Fällen pro Jahr. Vor dem Jahr 2001 wurde die Anzahl verfügbarer FFE im Kantonsärztlichen Dienst statistisch nicht erfasst.

7. *Gibt es Fälle mit FFE, die nach einer speziellen Rehabilitation wieder zurück in den Alltag gefunden haben und somit integriert sind?*

Die Anzahl Personen, die mittels FFE über die Jahre wiederholt in die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) oder bei Demenzerkrankungen in das Felix Platter-Spital eingewiesen werden müssen, ist gemessen an der Gesamtzahl der verfügbaren FFE gering (zwischen 5-10%). Meistens handelt es sich hierbei um Personen mit einer schweren psychotischen Erkrankung oder schwersten Substanzmittelabhängigkeiten (vor allem Alkoholismus).

Aufgrund verschiedener Hinweise (unter anderem Klinikstatistiken und Polizeirapporte) ist bekannt, dass die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen aufgrund einer akuten, nicht anders abwendbaren Selbstgefährdung oder dringenden Behandlungsbedürftigkeit eine FFE erfährt und dass danach - soweit sie sich stabilisiert haben - keine erneute Zwangseinweisung verfügt werden muss.

8. *Welche Institutionen sind für die Integration und Rehabilitation nach FFE zuständig? Welche Möglichkeiten bestehen, Personen nach FFE nachhaltig zu betreuen?*

Die überwiegende Zahl der Personen, die in ihrem Leben eine FFE erfährt, wird entweder durch ihre Hausärzte oder durch niedergelassene Psychiater weiter betreut. Die krankheitsimmanente Unfähigkeit von psychisch schwerkranken Personen, die meistens an einer schizophrenen Erkrankung leiden, einem geregelten Nachsorgeplan zu folgen, führt bei dieser Patientengruppe jedoch teilweise zu repetitiven Zwangseinweisungen mittels FFE. Aus diesem Grund und zur Durchbrechung des Kreislaufs solcher repetitiven Zwangseinweisungen (Drehtürpsychiatrie) ist der Kantonsärztliche Dienst des Gesundheitsdepartements derzeit daran, sowohl die Möglichkeiten einer ambulanten Behandlungsverfügung als auch tragfähige Kooperationen mit anderen Dienststellen zur breiten Abstützung des FFE-Dienstes zu prüfen

Sowohl die UPK als auch die Psychiatrische Universitätspoliklinik im Universitätsspital Basel bieten diverse ambulante Spezialsprechstunden an, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Nachsorge austretender Personen zu übernehmen. Wie die jüngste Angebotsüberprüfung der Strukturen im staatlichen und staatlich subventionierten Psychiatriebereich ergeben haben, ist die psychiatrische Versorgung sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich als sehr gut zu bezeichnen.

Ebenso ist das Angebot an betreuten Wohnmöglichkeiten in Wohngruppen oder Wohnheimen im Kanton Basel-Stadt ausreichend.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber